

Anlage

Zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze
und andere Leistungen
der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Gebenbach

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) zusammen.

1 Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) Löschfahrzeuge

aa) Mannschaftstransportwagen MTW	1,87 EUR
bb) Tragkraftspritzenanhänger	1,00 EUR
cc) Mittleres Löschgruppenfahrzeug MLF	5,70 EUR

2 Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens – je Stunde für

b) Löschfahrzeuge

aa) Mannschaftstransportwagen MTW	41,78 EUR
bb) Tragkraftspritzenanhänger	20,00 EUR
cc) Mittleres Löschgruppenfahrzeug MLF	143,55 EUR

3 Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und für das demnach keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Tragkraftspritze PFPN 10-1000 oder Lenz Pumpe	50,00 EUR
b) Umluft unabhängiges Atemschutzgerät	43,50 EUR
c) Stromerzeuger	25,00 EUR
d) Tauchpumpe	15,00 EUR
e) Lüftungsgerät	22,00 EUR

4 Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistenden wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 EUR

Für Führungskräfte wird folgender Zuschlag zum o. a. Stundensatz berechnet: 5,00 EUR

(Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.)

4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden für jede Stunde Wochendienst je ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistenden der jeweilig aktuelle Stundensatz in § 11 Abs. 5 AVBayFwG berechnet.